



14. Juni 2017

Umsetzung des multilateralen Doppelbesteuerungsabkommens in Deutschland und Luxemburg

<http://docs.bepartners.pro/2017-06-07-mla-abkommen-mit-lux-de.pdf>

Bereits in unserem [beleuchtet vom 12. Januar 2017](#) haben wir über das multilaterale Abkommen (MLA) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) berichtet. Das multilaterale Abkommen soll als Teil der Umsetzung des BEPS (Base Erosion and Profit Shifting, Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung) Projekts der OECD einzelne Abkommensvorschriften in den bestehenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen anpassen, die laut Auffassung der OECD eine der Hauptursachen für Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung darstellen. Durch das multilaterale Abkommen sollen Prozesse zur Änderung dieser Doppelbesteuerungsabkommen signifikant verkürzt werden. Nachdem der Entwurf des Abkommens am 24. November 2016 bestätigt wurde, haben am 7. Juni 2017 Vertreter von über 60 Staaten den völkerrechtlichen Vertrag in Paris unterzeichnet.

1. Verfahren

Unter den 68 Erstunterzeichnern waren bis auf die USA, Brasilien und Saudi-Arabien alle G20-Staaten. Dabei ist den Staaten freigestellt, welche ihrer Doppelbesteuerungsabkommen unter das multilaterale Abkommen fallen sollen. Während einige Staaten sämtliche Doppelbesteuerungsabkommen einbeziehen (zum Beispiel Luxemburg), haben andere Staaten zunächst einzelne Doppelbesteuerungsabkommen ausgewählt (zum Beispiel Deutschland). Ein Doppelbesteuerungsabkommen wird erst dann von dem multilateralen Abkommen erfasst, wenn beide Vertragspartner das multilaterale

Abkommen unterzeichnet haben und das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen in die Liste ihrer erfassten Abkommen aufgenommen haben. Mit der Erstunterzeichnung war dies bei über 1.100 Abkommen der Fall. Die OECD hofft, dass sich diese Zahl durch weitere Unterzeichnungen rasch auf über 2.000 erhöhen wird.

Nach der Unterzeichnung wird es allerdings noch einige Zeit dauern bis das multilaterale Abkommen Auswirkungen auf die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen haben wird. Im Fall von Deutschland muss das multilaterale Abkommen noch wie ein „normales“ Steuergesetz durch den Bundestag und Bundesrat. Dies soll in der kommenden Legislaturperiode geschehen. Das Bundesministerium der Finanzen geht davon aus, dass erste Anpassungen an deutschen Doppelbesteuerungsabkommen im Jahr 2019 erfolgen werden.

2. Umsetzung in Deutschland und Luxemburg

Wie in unserem [beleuchtet vom 12. Januar 2017](#) erläutert, beinhaltet das multilaterale Abkommen der OECD sowohl verpflichtende als auch optionale Artikel. Im Zuge der Unterzeichnung haben die teilnehmenden Staaten mitgeteilt, welche Artikel sie in welcher Form für ihre Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen möchten. Dabei wird ein Artikel immer erst dann für ein Doppelbesteuerungsabkommen rechtsbindend, wenn auch die andere Vertragspartei sich entscheidet, diesen Artikel in ihre Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen. Im Folgenden haben wir tabellarisch dargestellt, welche Artikel Deutschland und Luxemburg in ihre Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommen haben.





2.1 Reichweite und Definitionen

Artikel 1 und 2: Reichweite des Abkommens und Definitionen

Neben Begriffserläuterungen legt der Artikel 2 fest, dass die unterzeichnenden Länder ihre betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen auflisten müssen.

Deutschland	Luxemburg
Einbezogene Doppelbesteuerungsabkommen (insgesamt 35): Österreich, Bulgarien, China, Costa Rica, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Ungarn, Irland, Israel, Italien, Japan, Südkorea, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Großbritannien, USA	Einbezogene Doppelbesteuerungsabkommen: Sämtliche Luxemburger Doppelbesteuerungsabkommen (insgesamt 81) <ul style="list-style-type: none">Liste der Luxemburger Doppelbesteuerungsabkommen

Entsprechende Umsetzung

Sowohl Deutschland als auch Luxemburg bezieht das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den beiden Staaten in die berücksichtigten Abkommen mit ein.

2.2 Widersprechende Einordnungen („Hybrid Mismatches“)

Artikel 3: Transparente Rechtsträger oder Rechtsgebilde

Sieht der Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen einen Rechtsträger (zum Beispiel Personengesellschaft) oder ein Rechtsgebilde als steuerlich voll oder teilweise transparent an, sollen beide Vertragsstaaten für die Anwendbarkeit des Abkommens von einer Transparenz ausgehen, soweit der Ansässigkeitsstaat dieses Einkommen seinem Steuerpflichtigen zurechnet. Bei diesem Artikel handelt es sich um eine optionale Regelung.

Deutschland	Luxemburg
Deutschland verzichtet auf den kompletten Artikel 3.	Luxemburg nimmt den Artikel 3 auf, verzichtet allerdings auf folgenden zweiten Absatz: „Bestimmungen eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens, nach denen ein Vertragsstaat verpflichtet ist, Einkünfte einer in diesem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen im anderen Vertragsstaat besteuert werden können, von der Steuer vom Einkommen zu befreien oder für derartige Einkünfte einen Abzug oder eine Anrechnung in Höhe der dafür entrichteten Steuer vom Einkommen zu gewähren, gelten nicht, soweit nach diesen Bestimmungen der andere Vertragsstaat die Einkünfte nur besteuern darf, weil es sich auch um Einkünfte einer in diesem anderen Vertragsstaat ansässigen Person handelt.“ (Art. 3 Absatz 2 MLA) Luxemburg erklärt, dass eine entsprechende Regelung bereits in den Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden, Belgien und der USA existiert, die durch den Artikel 3 ersetzt werden wird. Auf eine mögliche Ausnahmeregel verzichtet Luxemburg.

Entsprechende Umsetzung

Keine entsprechende Umsetzung in Deutschland und Luxemburg



Artikel 4: Doppelt ansässiger Rechtsträger

Über diese Regelung wird vermieden, dass eine doppelte Ansässigkeit vorliegt. Die Vertragsstaaten müssen sich auf einen ausschließlichen Ansässigkeitsstaat für Zwecke der Doppelbesteuerungsabkommen einigen. Diese Regelung gilt nicht für natürliche Personen. Es handelt sich um eine optionale Regelung.

Deutschland

Deutschland verzichtet auf den kompletten Artikel 4.

Luxemburg

Luxemburg verzichtet auf den kompletten Artikel 4.

Entsprechende Umsetzung

Sowohl Luxemburg als auch Deutschland verzichten auf den kompletten Artikel 4.

Artikel 5: Anwendungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Das multilaterale Abkommen enthält Umschwenkklauseln von der Freistellungsmethode zur Anrechnungsmethode für den Fall von Qualifikationskonflikten (Option 1) oder für den Fall der Behandlung der Dividende im Quellenstaat als abzugsfähig (Option 2). Für den Fall der Anrechnungsmethode enthält das multilaterale Abkommen eine Option 3, die die herkömmliche Anrechnungsmethode unter dem OECD-Musterabkommen noch einmal modifiziert.

Jeder Vertragsstaat darf hier unabhängig von dem anderen Staat seine Option einseitig wählen; er kann auch vollständig auf eine Option verzichten und seine Doppelbesteuerungsabkommen hinsichtlich seiner Methodenwahl so belassen wie sie sind.

Deutschland

Keine Aussage zu Artikel 5 in der deutschen Fassung. Somit verzichtet Deutschland auf das Wählen einer Option nach Art. 5 Absatz 1 MLA.

Luxemburg

Luxemburg wählt Option 1.

Luxemburg gestattet gemäß Art. 5 Absatz 9 MLA folgenden Doppelbesteuerungs-Vertragspartnern nicht das Recht die Option C auszuwählen:

Deutschland, Saudi-Arabien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Ungarn, Island, Liechtenstein, Marokko, Monaco, Panama, Niederlande, Polen, Slowakei, Rumänien, San Marino, Seychellen, Schweiz

Entsprechende Umsetzung

Keine Entsprechung notwendig, da jeder Staat unabhängig vom anderen Staat seine Option einseitig wählen kann (Ausnahme: Verbot von Option 3, wenn der Vertragspartner hierzu nach Art. 5 Absatz 9 MLA optiert).

2.3 Abkommensmissbrauch

Artikel 6: Präambel

Zwingender Bestandteil ist die Aufnahme folgender Präambel, wonach Zweck des Abkommens die Vermeidung einer doppelten Besteuerung ist und nicht die Vermeidung jeglicher Nichtbesteuerung oder Minderbesteuerung:

„(...) in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen) zu schaffen, (...)“



Deutschland	Luxemburg
In den Doppelbesteuerungsabkommen mit Japan und den Niederlanden existiert bereits eine entsprechende Präambel. Nach Art. 6 Absatz 4 MLA verzichtet Deutschland auf die Einbeziehung der standardisierten Präambel in diesen Fällen.	In dem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Senegal existiert bereits eine entsprechende Präambel. Nach Art. 6 Absatz 4 MLA verzichtet Luxemburg auf die Einbeziehung der standardisierten Präambel in diesem Fall. Luxemburg optiert nach Art. 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 MLA dazu, folgenden Zusatz in die Präambel mitaufzunehmen: „(...) von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen, (...)“.

Entsprechende Umsetzung

Da Artikel 6 eine verpflichtende Vorschrift ist, haben sowohl Luxemburg als auch Deutschland die Vorschrift aufgenommen. Die derzeitige Präambel im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und Deutschland wird demzufolge durch die Musterpräambel des MLA ersetzt.

Da Deutschland auf den Zusatz zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen nach Art. 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 MLA verzichtet, wird der Zusatz nicht Teil der Präambel.

Artikel 7: Allgemeine Missbrauchsklausel

Zwingend ist auch die Aufnahme einer allgemeinen Missbrauchsabwehrklausel, des sogenannten „Principal Purpose Test“ (PPT). Danach sollen Abkommensvorteile versagt werden, wenn vernünftigerweise angenommen wird, die Erlangung dieses Vorteils war einer der wesentlichen Zwecke der Rechtsgestaltung; es sei denn, es wird nachgewiesen, dass diese Vorteilsgewährung unter den gegebenen Umständen im Einklang mit Sinn und Zweck des Abkommens steht.

Optional ist dagegen die Aufnahme einer vereinfachten Schranke für Abkommensvergünstigungen, der sogenannten „Simplified Limitations on Benefits Provision“, wie wir sie in der komplexen Variante in dem Abkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten kennen.

Deutschland	Luxemburg
Deutschland wählt aus den Optionen den einfachen „Principal Purpose Test“ (PPT) und verzichtet auf die „Simplified Limitations on Benefits Provision“. Bei folgenden Doppelbesteuerungsabkommen existieren bereits entsprechende Regelungen, sodass nach Art. 7 Absatz 15 b) MLA auf eine Einführung des PPT in diesen Fällen verzichtet wird: China, Israel, Japan, Mauritius	Luxemburg wählt aus den Optionen den einfachen „Principal Purpose Test“ (PPT) und verzichtet auf die „Simplified Limitations on Benefits Provision“. Darüber hinaus optiert Luxemburg nach Art. 7 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 17 b) MLA zu einer Einschränkung des PPT, wonach einer Person Abkommensvorteile doch gewährt werden können, wenn die Person auf Antrag nachweist, dass die Abkommensvorteile auch ohne die Rechtsgestaltung gewährt worden wären. Hier der entsprechende Wortlaut des Abkommens: „Wird einer Person eine Vergünstigung, die ein unter das Übereinkommen fallendes Steuerabkommen vorsieht, aufgrund von Bestimmungen des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens (in der gegebenenfalls durch dieses Übereinkommen geänderten Fassung) versagt, nach denen die Vergünstigungen, die anderenfalls nach dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gewährt würden, vollständig oder teilweise versagt werden, wenn der Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke einer Gestaltung



Deutschland	Luxemburg
	<p>oder Transaktion oder einer an einer Gestaltung oder Transaktion beteiligten Person der Erhalt dieser Vergünstigungen war, so betrachtet die zuständige Behörde des Vertragsstaats, die diese Vergünstigung anderenfalls gewährt hätte, diese Person gleichwohl als anspruchsberechtigt in Bezug auf diese Vergünstigung oder auf andere Vergünstigungen für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte, sofern diese zuständige Behörde auf Antrag dieser Person und nach Prüfung der maßgeblichen Tatsachen und Umstände feststellt, dass dieser Person diese Vergünstigungen ohne die Transaktion oder Gestaltung gewährt worden wären. Die zuständige Behörde des Vertragsstaats, bei der eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person nach diesem Absatz einen Antrag gestellt hat, konsultiert die zuständige Behörde dieses anderen Vertragsstaats, bevor sie den Antrag ablehnt.“</p> <p>Analog zu Deutschland verzichtet Luxemburg bei Doppelbesteuerungsabkommen, die bereits eine entsprechende Regelung enthalten, auf die Einführung des PPT nach Art. 7 Absatz 15 b) MLA. Dies ist beim Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Senegal der Fall.</p>

Entsprechende Umsetzung

Sowohl Deutschland als auch Luxemburg haben sich für den Principal Purpose Test entschieden. Da Deutschland auf die Einschränkung nach Art. 7 Absatz 4 MLA verzichtet, wird gemäß Art. 7 Absatz 17 b) MLA lediglich der standardisierte Principal Purpose Test nach Artikel 7 Absatz 1 MLA in das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg aufgenommen.

Artikel 8: Geschäfte zur Übertragung von Dividendenansprüchen

Eine Ermäßigung der Quellensteuer auf Dividenden bei Kapitalgesellschaften als Empfänger soll nur in Betracht kommen, wenn das Eigentum an den Anteilen über einen 365 Tage-Zeitraum bestand (Eigentumswechsel aufgrund einer Umwandlung sind unschädlich). Diese Bestimmung ist optional.

Deutschland	Luxemburg
<p>Deutschland optiert für die Einführung von Artikel 8.</p> <p>Da die Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien, Japan, Liechtenstein und den USA bereits entsprechende Regelungen mit einer Mindesthaltedauer enthalten, verzichtet Deutschland nach Art. 8 Absatz 3 b) MLA auf die Einführung der Regelung in diesen Fällen.</p>	<p>Luxemburg verzichtet auf den kompletten Artikel 8.</p>

Entsprechende Umsetzung

Keine entsprechende Umsetzung in Deutschland und Luxemburg.

Artikel 9: Veräußerungsgewinnregelung für Anteile an Immobiliengesellschaften

Die Regelung entspricht dem Gedanken des Art. 13 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens, wonach für die Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften der Staat das Besteuerungsrecht behält, in dem die Immobilie belegen ist. Eine solche Immobiliengesellschaft soll nach dem multilateralen Abkommen dann gegeben sein, wenn der Wert der Anteile an der Gesellschaft zu mehr als 50 Prozent auf die Immobilie zurückgeht.



Deutschland	Luxemburg
<p>Deutschland optiert für die entsprechende Regelung nach Art. 9 Absatz 4 MLA.</p> <p>Optiert Deutschlands Vertragspartner in den Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls zu dieser Regelung werden bereits bestehende Regelungen durch die Regelung nach Art. 9 Absatz 4 MLA ersetzt (Regelungen bestehen in allen Doppelbesteuerungsabkommen bis auf Bulgarien, Tschechische Republik, Italien, Mauritius, Russland, Slowakei und Slowenien).</p>	<p>Luxemburg verzichtet auf eine entsprechende Regelung.</p> <p>Es optiert nach Art. 9 Absatz 6 a) MLA auf den Verzicht von Art. 9 Absatz 1 MLA (Regelung ohne konkrete 50 Prozent Immobilienquote beim Wert der Gesellschaft) und verzichtet gleichzeitig auf das Wählen von Regelung nach Art. 9 Absatz 4 MLA (nach Art. 9 Absatz 8 MLA ist hierfür eine aktive Willenserklärung erforderlich).</p>

Entsprechende Umsetzung

Keine entsprechende Umsetzung in Deutschland und Luxemburg. Im aktuellen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg existiert allerdings bereits eine entsprechende Regelung unter Art. 3 Absatz 2 Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland Luxemburg.

Artikel 10: Missbrauchsregelung bei Drittstaaten-Betriebsstätten

Diese Regelung erfasst Fälle, in denen ein Unternehmen eines Vertragsstaats (A) Einkünfte aus einem anderen Vertragsstaat (B) erzielt und aus Sicht des zuerstgenannten Vertragsstaats (also A) einer Betriebsstätte in einem Drittstaat (weder A noch B) zuzurechnen ist. Ist die Besteuerung im erstgenannten Vertragsstaat (A) aufgrund der Zurechnung zur Betriebsstätte im Drittstaat von einer Besteuerung ausgenommen und unterliegt er im Drittstaat einer Besteuerung von weniger als 60 Prozent der Steuer, der er ohne die Freistellung im erstgenannten Vertragsstaat (A) unterläge – {Luft holen nicht vergessen} – dann darf der andere Vertragsstaat (B) die Einkünfte aus seinem Staat so besteuern, als unterläge er nicht den Schranken des Abkommens zwischen den Vertragsstaaten (A-B). Zum Beispiel wäre Vertragsstaat (B) dann nicht der Höhe nach für die Erhebung seiner nationalen Quellensteuersätze auf Zinsen oder Dividenden beschränkt. Ausnahmen von dieser Regelung gibt es dann wieder, wenn Einkünfte aus einer aktiven Betriebsstätentätigkeit stammen. Diese Bestimmung ist optional.

Deutschland	Luxemburg
<p>Deutschland führt den Artikel 10 ein.</p> <p>Optiert Deutschlands Vertragspartner in den Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls zu dieser Regelung werden bereits bestehende Regelungen durch den Artikel 10 ersetzt (Regelungen bestehen bereits mit Großbritannien und den USA).</p>	<p>Luxemburg verzichtet auf den kompletten Artikel 10.</p>

Entsprechende Umsetzung

Keine entsprechende Umsetzung in Deutschland und Luxemburg.

Artikel 11: Vorbehaltsklausel zur Besteuerung Ansässiger im Ansässigkeitsstaat

Beachtlich ist die Vorbehaltsklausel, weil sie es dem Ansässigkeitsstaat gestattet, den eigenen Ansässigen Abkommensvorteile vorzuenthalten. Ausgenommen von diesem Freibrief des Ansässigkeitsstaates sind die Abkommensregelungen für Unternehmensgewinne, Gewinnkorrektur bei verbundenen Unternehmen, öffentlicher Dienst, Studenten, Methodenartikel, Gleichbehandlung, Verständigungsverfahren und Mitglieder diplomatischer Missionen (jeweils detaillierter und im MLA geregelt). Diese Vorbehaltsregelung ist optional.

Deutschland	Luxemburg
<p>Deutschland verzichtet auf den kompletten Artikel 11.</p>	<p>Luxemburg verzichtet auf den kompletten Artikel 11.</p>

Entsprechende Umsetzung

Sowohl Luxemburg als auch Deutschland verzichten auf den kompletten Artikel 11.



2.4 Betriebsstättenbegriff

Artikel 12: Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien

Gestaltungen in denen ein Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle oder ähnliche Strategien vermieden werden sollen, sollen verhindert werden. Diese Regelung ist optional.

Deutschland	Luxemburg
Deutschland verzichtet auf den kompletten Artikel 12.	Luxemburg verzichtet auf den kompletten Artikel 12.

Entsprechende Umsetzung

Sowohl Luxemburg als auch Deutschland verzichten auf den kompletten Artikel 12.

Artikel 13: Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten

Entsprechend der Gedanken des Art. 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens sollen Tätigkeiten vorbereitender Art und Hilfstätigkeiten grundsätzlich keine Betriebsstätte begründen. Hierzu können die Vertragspartner zwei Optionen wählen: Die erste Option ist an den Wortlaut des Art. 5 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens angelehnt (Option 1), während die zweite Option den Text der Erläuterung dieses Artikels widerspiegelt (Option 2). Diese Regelung ist optional.

Deutschland	Luxemburg
Deutschland wählt die Option 1.	Luxemburg wählt die Option 2.

Entsprechende Umsetzung

Keine entsprechende Umsetzung in Deutschland und Luxemburg. Nach Art. 13 Absatz 7 MLA ergibt sich durch die unterschiedliche Wahl der beiden Länder keine Auswirkungen auf das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg.

Artikel 14: Aufteilung von Verträgen

Bei Bau- und Montageleistungen werden unter Umständen verschiedene Verträge bei der Bestimmung des relevanten Zeitraums zur Betriebsstättenbestimmung zusammengerechnet.

Deutschland	Luxemburg
Deutschland verzichtet auf den kompletten Artikel 14.	Luxemburg verzichtet auf den kompletten Artikel 14.

Entsprechende Umsetzung

Sowohl Luxemburg als auch Deutschland verzichten auf den kompletten Artikel 14.

Artikel 15: Bestimmung des Begriffs der mit einem Unternehmen eng verbundenen Person

Eine Person gilt als mit einem Unternehmen eng verbunden, wenn einer von beiden mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte am anderen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt oder wenn eine weitere Person mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent der Eigentumsrechte an der Person und dem Unternehmen (oder bei einer Gesellschaft mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmrechte und des Gesamtwerts der Anteile der Gesellschaft oder der Eigentumsrechte an der Gesellschaft) besitzt.

Deutschland	Luxemburg
Deutschland verzichtet auf den kompletten Artikel 15.	Luxemburg verzichtet auf den kompletten Artikel 15.

Entsprechende Umsetzung

Sowohl Luxemburg als auch Deutschland verzichten auf den kompletten Artikel 15.



2.5 Verständigungsvereinbarungen und Schiedsverfahren

Die nachfolgenden beiden Teile (Art. 16-26 MLA) enthalten ausführliche Regelungen zu Verständigungsvereinbarungen und Schiedsverfahren. Auf eine Aufschlüsselung der konkreten Umsetzung in Luxemburg und Deutschland haben wir an dieser Stelle verzichtet.

3. Resümee

Nachdem der erste Nebel nach der Entschlüsselung der doch recht verschachtelten Wortwahl des Abkommens verzogen ist, bleibt wenig Konkretes. Die Möglichkeit, be-

stimmte Artikel nicht in ihre Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen haben Deutschland und Luxemburg ausgiebig genutzt. Folglich sind die Auswirkungen auf das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg gering und beschränken sich letztlich auf nicht viel mehr als eine geänderte Präambel und die Einführung eines Principal Purpose Tests. Dies wiederum dürfte hinsichtlich der möglichen Konkurrenz zu § 42 Abgabenordnung zu weiteren Fragen führen. Das internationale Steuerrecht dürfte also auch nach Einführung des multilateralen Abkommens der OECD nicht sonderlich an Komplexität verlieren. Vermutlich ist eher das Gegenteil der Fall.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-51
Fax +49 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 211 946847-52
Fax +49 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-62
Fax +49 211 946847-01
alexander.skowronek@bepartners.pro



Johannes Recker
Steuerassistent
Tel. +49 211 946847-55
Fax +49 211 946847-01
johannes.recker@bepartners.pro